

Allgemeine Geschäftsbedingungen ibasycs GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der ibasycs GmbH (nachstehend ibasycs) und Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn ibasycs diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote von ibasycs sind freibleibend. Soweit nichts anderes angegeben, verstehen sich sämtliche Angebotspreise zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (2) Ein Vertragsabschluss erfolgt durch Annahme des Angebotes durch den Kunden in Textform.
- (3) Falls ibasycs den Vertragsabschluss schriftlich bestätigt, wird der Inhalt der Bestätigung Gegenstand des Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung umgehend zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten ibasycs mitzuteilen

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

- (1) ibasycs wird bei der Vertragserfüllung die Vorgaben des Kunden beachten und die Leistungen nach den gültigen Regeln der Datenverarbeitung erbringen. ibasycs wird den Kunden auf fachliche Bedenken oder Unklarheiten in den Vorgaben des Kunden hinweisen.
- (2) ibasycs ist, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen, berechtigt, die geschuldeten Leistungen auch durch Dritte, insbesondere Subunternehmer, erbringen zu lassen.
- (3) Leistungstermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass diese ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart sind. Falls ibasycs an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen - bei ibasycs oder einem Zulieferanten -, z. B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, oder andere gewichtige Umstände gehindert ist, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist angemessen. Der Kunde kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er ibasycs nach Ablauf der (ggf. verlängerten) Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- (4) Falls für ibasycs aus in Absatz 3 genannten Gründen eine Vertragserfüllung ganz oder teilweise unmöglich wird, so wird ibasycs von der Leistungspflicht befreit.
- (5) Soweit der Kunde nach Vertragsabschluss eine Anpassung des Leistungsinhaltes in Textform verlangt, wird ibasycs dies prüfen und ein Nachtragsangebot abgeben. ibasycs kann die Abgabe des Nachtragsangebot verweigern, wenn die Erbringung des geänderten Leistungsinhaltes undurchführbar erscheint oder wenn Kapazitäten erforderlich werden, die nach dem Inhalt des ursprünglichen Vertrages nicht zu erwarten waren. Bis zur Annahme des Nachtragsangebotes in Textform wird ibasycs die Vertragserfüllung auf Basis des bisherigen Auftrages fortführen, soweit der Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes wünscht.
- (6) Falls der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Rechnung von ibasycs in Verzug geraten ist, ist ibasycs berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu unterlassen, ohne zum Ersatz eines etwa dadurch entstandenen Schadens verpflichtet zu sein. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine verhältnismäßig geringe Forderung handelt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt eine Leistungsverrechnung gemäß der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von ibasycs.
- (2) Preise in Angeboten von ibasycs sind Nettopreise, die keine Mehrwertsteuer enthalten. Die Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Rechnungen von ibasycs sind sofort fällig und, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen zu bezahlen.
- (4) Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von ibasycs nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ebenfalls nur wegen unbestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Forderungen sowie Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ibasyics bei der Leistungserbringung zu unterstützen. Hierzu gehört die rechtzeitige Bereitstellung notwendiger Informationen, die genaue und schriftliche Fixierung von Vorgaben, die unverzüglich Beantwortung von Fragen sowie die auch wiederholte Zwischenprüfung von Arbeitsergebnissen.
- (2) Für die Auftragsdurchführung notwendige technische Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Rechnerzugang, Zugang zu Hard- und Software, Benutzungsmöglichkeiten für Netzwerke und Telekommunikationssystemen usw.) hat der Kunden rechtzeitig zu schaffen und während der Vertragserfüllung aufrecht zu erhalten.
- (3) ibasyics darf den Kunden auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden benennen und hierfür das Logo des Kunden verwenden, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht. Ibasyics darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde macht ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet einen Projektleiter zu benennen, der sämtliche Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung mit Wirkung für den Kunden entgegennehmen kann. Er ist zudem zu ermächtigen, Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder unverzüglich Entscheidungen der zuständigen Stelle herbeizuführen.

§ 6 Urheberrechte

- (1) ibasyics überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechteinhaberin dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigten Beratungsergebnisse, Dokumentationen oder Software auf unbestimmte Zeit zu nutzen.
- (2) ibasyics gewährleistet, dass der Einräumung der Rechte gemäß Absatz 1 keine Rechte Dritter entgegenstehen. Ansprüche Dritter wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten wird ibasyics auf eigene Kosten abwehren. Der Kunde darf solche Ansprüche nicht anerkennen. Er unterrichtet ibasyics unverzüglich schriftlich und umfassend von behaupteten Ansprüchen Dritter. Im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen ist der Kunde verpflichtet, ibasyics den Streit zu verkünden.
- (3) Falls ibasyics Software entwickelt, so erfolgte eine Übergabe und Übertragung des Arbeitsergebnisses nur im Objektcode und nicht im Quellcode. Der Kunde ist zu einer Decompilierung nur unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG berechtigt und darf von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn er ibasyics zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert hat, die zur Herstellung der Interoperabilität konkret benötigten Informationen dem Kunden zur Verfügung gestellt hat und ibasyics die benötigten Informationen nicht innerhalb der Frist zur Verfügung stellt.

§ 7 Haftung

- (1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet ibasyics nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet ibasyics nur bei Verletzung von Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die Haftung ist dabei auf den Schaden beschränkt, der bei Abschluss vergleichbarer Verträge üblicherweise vorhersehbar ist.
- (3) Soweit die Haftung von ibasyics ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese Beschränkung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Werkverträge / Softwareentwicklung

Soweit ibasyics mit dem Kunden eine werkvertragliche Bindung eingeht, gelten für das Vertragsverhältnis nachstehende Sonderregelungen:

- (1) § 651 BGB findet bei Verträgen, die auch die Fertigung eines Werkes zum Gegenstand haben, keine Anwendung. Vielmehr werden in diesem Fall die erbrachten Leistungen nach § 640 BGB abgenommen. Wegen unwesentlicher Mängel darf eine geschuldete Abnahme nicht verweigert werden, wobei die Abnahme in diesem Fall unter den Vorbehalt der rechtzeitigen Beseitigung der Mängel erklärt werden kann. Soweit eine Abnahme zweimal fehlschlägt, kann der Kunde seine ihm gesetzlich zwingend zustehenden Rechte geltend machen.
- (2) Soweit Software entwickelt wird, so wird dabei, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, nach der klassischer Softwareentwicklungsmethode vorgegangen. Es wird also zunächst auf Basis eines vom Kunden erstellten Lastenhefts (Anforderungen an die Software aus Sicht des Kunden) ein Pflichtenheft (fachliches Feinkonzept) erstellt (Planungsphase), dann auf Basis des Pflichtenhefts die Software entwickelt (Umsetzungsphase) und schließlich die entwickelte Software installiert, implementiert und parametrieren (Installationsphase).
- (3) Falls ibasyics die Planungsphase übernimmt, so wird der Kunde ein vollständiges, eindeutiges, schlüssiges und technisch umsetzbares Lastenheft vorlegen. Auf dieser Basis schuldet ibasyics die Fertigung des Pflichtenhefts. Der Kunde wird das Pflichtenheft insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der im Lastenheft festgelegten Anforderungen überprüfen und schriftlich abnehmen. Hierbei darf er sich auf seine Kosten der Unterstützung eines Sachverständigen seiner Wahl bedienen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde das von ibasyics erstellte Pflichtenheft innerhalb von 14 Tagen nach Zugang abnehmen.

- (4) Soweit ibasycs die Umsetzungsphase übernimmt, so ergibt sich der konkrete Leistungsinhalt aus dem Pflichtenheft. Ibasycs schuldet die Umsetzung der im Pflichtenheft niedergelegten Anforderungen und Funktionen der Software. Zum Zwecke der Abnahme wird ibasycs dem Kunden sämtliche Arbeitsergebnisse einschließlich der Dokumentation übergeben und die Abnahmebereitschaft anzeigen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde die entwickelte Software innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft abnehmen. Schlägt die Abnahme fehl, übergibt der Kunde ibasycs eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat ibasycs eine mangelfreie und abnahmefähige Version der geschuldeten Software zu liefern.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird unter Dokumentation die Benutzerdokumentation, Installationsbeschreibung, Schnittstellenbeschreibung und Pflege-Dokumentation verstanden. Soweit auch die Übergabe des Quellcodes vereinbart ist, so ist dieser ebenfalls fachgerecht zu dokumentieren. Eine Dokumentation wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur in elektronischer Form (pdf-Dateien oder sonstige geeignete Formate) geschuldet.
- (6) Die Durchführung der Installationsphase obliegt grundsätzlich dem Kunden, soweit nicht vereinbart ist, dass ibasycs die Installation der entwickelten Software übernimmt.

§ 9 Kaufverträge (Hardware und Standardsoftware)

Für Kaufverträge, die ibasycs mit Kunden schließt, insbesondere für Hardware und Standardsoftware, gelten nachstehende Sonderregelungen:

- (1) Die Lieferung erfolgt ab dem Firmensitz von ibasycs in Kraichtal. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Transportkosten ab Kraichtal, sowie die Kosten einer von ihm gewünschten Transportversicherung. Das gleiche gilt für Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- (3) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von ibasycs aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält ibasycs das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (4) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ibasycs unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die ibasycs gehörenden Waren erfolgen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ibasycs berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ibasycs diese Rechte nur geltend machen, wenn ibasycs dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (6) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ibasycs als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ibasycs Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ibasycs ab. Ibasycs nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (4) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ibasycs ermächtigt. Ibasycs verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann ibasycs verlangen, dass der Kunde ibasycs die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ibasycs um mehr als 10%, wird ibasycs auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.
- (7) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln aus Kaufverträgen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

